Neufassung der Satzung der Gemeinde Bönningstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 2, 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juli 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Bönningstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Bönningstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde Bönningstedt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.

(4) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen oder Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Rechte werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes entgegenstehen.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat berät, informiert, gibt praktische Hilfe, unterstützt Seniorinnen und Senioren und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. Hierzu bietet er regelmäßige Sprechstunden an, deren Intervalle in der Geschäftsordnung festzulegen sind.

(2) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Gemeindevertretung zuzuleiten ist. Er fördert die Seniorenaktivitäten und ist bei der Gestaltung der jährlichen Seniorenausfahrt und der Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Bönningstedt hinzuzuziehen. Auf Antrag des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Seniorenbeirat die Organisation der genannten Veranstaltungen verantwortlich übertragen.

(3) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit der Gemeindeverwaltung sowie den Vereinen und Organisationen der Gemeinde Bönningstedt zusammen und wird insbesondere bei der Terminkoordinierung beteiligt.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate in der Gemeinde Bönningstedt mit Hauptwohnung wohnhaft sind.

(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Seniorenbeirat vertreten sein.

(3) Bei der Zusammensetzung des Beirates sollten Männer und Frauen möglichst gleichmäßig berücksichtigt sein.

(4) Der Seniorenbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer (Vorstand). Die weiteren Mitglieder fungieren als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Er wird unter der Leitung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Seniorenbeirates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihr Amt ein.

(5) Die oder der Vorsitzende bzw. ihr oder sein Vertreter oder ihre oder seine Vertreterin leitet die Versammlung des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes.

§ 4
Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Der bestehende Seniorenbeirat führt bis zur Wahl des neuen Seniorenbeirates die Geschäfte weiter.

(2) Für die Wahl werden von den in der Gemeinde Bönningstedt vertretenen Vereinen und Verbänden, sofern sie für die Vertretung von Belangen von Seniorinnen oder Senioren in Betracht kommen, Wahlvorschläge erbeten. Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sowie jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter können ebenfalls Wahlvorschläge einreichen. Eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wird nicht gesetzt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt für jede der zu besetzenden Wahlstellen des Seniorenbeirates nacheinander oder en bloc eine der vorgeschlagenen Personen. Für die Wahl ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(4) Ist die in § 3 Abs. 1 der Satzung festgelegte Höchstzahl des Seniorenbeirats bei der Wahl entsprechend dem unter § 4 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Verfahren nicht ausgeschöpft, so können im Laufe der Wahlzeit durch die Gemeindevertretung entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung bis zur Höchstzahl Mitglieder des Seniorenbeirates nachträglich gewählt werden.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates findet § 4 Abs. 4 der Satzung analog Anwendung.

§ 5
Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

(2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Beirat entscheidet selbst über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit seiner Sitzungen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Sozialausschusses erhalten Einladungen zu den Sitzungen. Sie sind nicht verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Seniorenbeirates oder des Vorstandes eine Niederschrift. Die Niederschriften sind an die Mitglieder des Beirates – möglichst mit der Einladung zur nächsten Sitzung – zu versenden.

(4) Der Seniorenbeirat oder der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Gewählt und abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entfällt bei Wahlen die gleiche Stimmzahl auf mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber, entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung gezogen wird.

(6) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

(7) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von der Gemeinde getragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Bönningstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 11. Mai 2004 einschl. der Nachträge vom 14.10.2008 sowie vom 14.04.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 03. August 2015

Gemeinde Bönningstedt Siegel
Der Bürgermeister

gez. Liske